

Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Abt. I/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: [POST.I7@bmdw.gv.at](mailto:POST.I7@bmdw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMDW-33.300/0001- I/7/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 258/2018/Pol/VR  
Mag. Erhard Pollauf

Durchwahl  
4298

Datum  
29.05.2018

## Risikobewertungsausnahmeverordnung (RAV), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Risikobewertungsausnahmeverordnung (RAV) Stellung nehmen zu können und möchte dazu Folgendes ausführen.

Wir begrüßen und unterstützen die rasche Erlassung dieser von uns schon seit längerem geforderten Verordnung, wodurch ein großer Teil der von den Geldwäschebekämpfungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 betroffenen Gewerbetreibenden von der Aufzeichnungspflicht ihrer Risikobewertung ausgenommen wird.

Da diesen Branchen ihr mögliches Geschäftsrisiko für Geldwäscheversuche bekannt ist, ist diese Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht gerechtfertigt und vermindert erheblich die bürokratischen Anforderungen an ihre Geldwäschebekämpfungsverpflichtungen.

Allerdings sollte ebenfalls der „*Handel mit oder Versteigern von Antiken oder Antiquitäten, ausgenommen antiquarische Gegenstände*“, von diesem zusätzlichen Aufwand ausgenommen werden.

In der Praxis ist es selbst für erfahrene Händler oftmals schwer, eine Abgrenzung zwischen Antiquitäten/Kunstwerken und Altwaren zu treffen. Sowohl die Normunterworfenen als auch die Prüfer stehen hier vor erheblichen praktischen Problemen.

Die Einbeziehung der Antiken wird oftmals mit Terrorismusfinanzierung (Isis) argumentiert; aus einschlägigen Fachartikel (siehe insbesondere „*Caliphate in Decline An Estimate of Islamic States Financial Fortunes*“, S.3), geht jedoch hervor, dass sich beispielsweise der Islamische Staat eben nicht über Raubgrabungen und dergleichen finanziert.

Grundsätzlich gilt für Antiken/Antiquitäten/Kunstwerke, dass es sich hierbei um Unikate handelt, was bedeutet, dass sich der Handel damit eben gerade nicht zur Geldwäsche eignet, da hier ja eine Anonymisierung/Verschleierung Bedingung für das Gelingen ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es heute Branchenstandard ist, beim Handel mit Antiken/Antiquitäten/Kunstwerken genaue Produktbeschreibungen bei der Geschäftstätigkeit anzulegen.

Da in dieser Branche sowohl das entsprechende Risikobewusstsein vorhanden als auch das tatsächliche Risiko für Geldwäsche gering ist und es erheblichen Aufwand bedeutet, eine klare Abgrenzung zwischen Antiquitäten/Kunstwerken und Altwaren zu treffen, sollte auch dieser Gewerbebereich von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden und daher § 1 Abs.2 Z.4 lit.a VO-E entfallen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Rosemarie Schön', written over a horizontal line.

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin